

Gegenstand: Asylrecht / Türkei

Sachgebiet: 1810

Titel:

erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung - Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts; Gehörsverletzung durch unterbliebene Beiziehung einer Behördenakte; Rüge der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung

Leitsatz:

1. Das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Abs. 1 VwGO dient der Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es erstreckt sich aber neben der beim Verwaltungsgericht geführten Gerichtsakte nur auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten Akten, also auf den bei Gericht vorhandenen Aktenbestand. Einen Anspruch auf Beiziehung von Akten vermittelt § 100 Abs. 1 VwGO nicht. Welche Akten vorzulegen sind, bestimmt das Gericht.

2. Die verfahrensrechtliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO gebietet dem Tatrichter (nur), solche Umstände aufzuklären, auf die es nach seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung, die er seinem Urteil zugrunde legt, ankommt; ob seine Auffassung zutrifft, ist keine Frage des Verfahrensrechts, sondern des materiellen Rechts. Dies gilt auch für die Frage der Aktenbeiziehung: Das Gericht ist nicht verpflichtet, Akten beizuziehen, auf deren Inhalt es nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung nicht ankommt (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2004 - 6 B 71.03, juris Rn. 12).

Stichworte:

Besetzungsrüge, Gehörsverletzung, nicht mit Gründen versehene Entscheidung,

Normen:

AsylG § 78 Abs 3 Nr 3 iVm VwGO § 138 Nr 1, AsylG § 78 Abs 3 Nr 3 iVm VwGO § 138 Nr 3, AsylG § 78 Abs 3 Nr 3 iVm VwGO § 138 Nr 6,

OVG Bremen, Beschluss vom 30.07.2025

OVG: 1 LA 419/24
(VG: 4 K 1744/22)



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 419/24

VG: 4 K 1744/22

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger und Zulassungsantragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Sperlich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Koch und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 30. Juli 2025 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - vom 13. November 2024 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Der Kläger begehrt unter anderem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger wurde am ... in ... Syrien geboren. Ausweislich eines Aktenvermerks der Polizei Bremen vom 17.12.2021 wurde er am 07.10.2021 bei dem Versuch der Einreise in das Bundesgebiet durch die Bundespolizeiinspektion Freilassing angetroffen und legte dort einen türkischen Reisepass vor. Anschließend wurde ihm die Einreise verweigert. Am 12.10.2021 reiste er in das Bundesgebiet ein und stellte am 22.12.2021 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) in Bremen einen Asylantrag. Hier gab er zunächst an, syrischer Staatsangehöriger zu sein. Auf Rückfrage bestätigte er, mit einem türkischen Reisepass nach Österreich eingereist zu sein. Dieser sei ihm bei seinem Aufenthalt in Österreich abgenommen worden. Er habe beide Nationalitäten. Auf die Frage, wie es zu der doppelten Staatsangehörigkeit gekommen sei, erklärte er, in der Türkei vier bis fünf Jahre legal gearbeitet und Steuern gezahlt zu haben. Die türkische Regierung habe ihm dann angeboten, türkischer Staatsbürger zu werden. Dies habe er angenommen. In einer weiteren Anhörung vor dem Bundesamt vom 04.02.2022 bestätigte er erneut, die türkische und die syrische Staatsangehörigkeit inne zu haben.

Mit Bescheid vom 02.09.2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab. Dabei ging es von der syrischen und der türkischen Staatsangehörigkeit des Klägers aus. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte es dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an.

Auf die hiergegen gerichtete Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Beklagte mit Urteil vom 13.11.2024 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich der Republik Syrien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger auch türkischer Staatsangehöriger sei. Sein Vortrag im gerichtlichen Verfahren, wonach er ausschließlich syrischer Staatsangehöriger sei, erweise sich als verfahrensangepasst und unglaubhaft. Der Kläger habe in der Türkei legal gearbeitet, Steuern gezahlt und über einen türkischen Reisepass verfügt. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um eine Fälschung gehandelt habe. In Bezug auf die Türkei stehe dem Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. In Bezug auf die Republik Syrien sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegengetreten ist, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen.

II. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt, dass die von ihm gerügten Verfahrensfehler in Gestalt eines Besetzungsfehlers (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 1 VwGO), eines Gehörsverstoßes (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) oder des Fehlens von Entscheidungsgründen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO) vorliegen.

1. Die Berufung ist nicht wegen eines Besetzungsfehlers zuzulassen.

Die Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 1 VwGO) erfordert eine Auseinandersetzung des Klägers mit den Einzelheiten der einschlägigen Geschäftsverteilung sowie gegebenenfalls die Einholung von Erkundigungen und die Vornahme eigener Ermittlungen, um sich über das Vorgehen des Gerichts Aufklärung zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 10.12. 2020 - 2 B 6.20, juris Rn. 14; NdsOVG, Beschl. v. 17.02.2023 - 4 LA 127/22, juris Rn. 3). Die Rüge einer vorschriftswidrigen Besetzung eines Spruchkörpers ist nur dann in der erforderlichen Weise begründet, wenn unter Wiedergabe der maßgeblichen, in den Geschäftsverteilungsplänen des (Gesamt-)Gerichts bzw. des Spruchkörpers niedergelegten Heranziehungs- und Vertretungsregeln konkret dargelegt wird, dass und warum ein bestimmter Richter nicht zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen war (BVerwG, Beschl. v. 10.12. 2020 - 2 B 6.20, juris Rn. 14).

Diesen Anforderungen genügt die von dem Kläger erhobene Besetzungsrüge bereits nicht. Er nimmt zwar eine Passage des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Bremen in Bezug, zitiert die einschlägige Regelung jedoch weder korrekt noch vollständig. So heißt es in dem im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 13.11.2024 für das Verwaltungsgericht Bremen geltenden Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 18.09.2024 unter Ziffer B) II. 1. a):

„Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) ist der in der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannte Zielstaat; bei mehreren Zielstaaten der zuerst genannte Staat.“ (Hervorh. nicht im Original)

Nachfolgend wird unter Ziffer Ziff. B) II. 1. b) und c) ausgeführt:

„b) Fehlt es an einer Zielstaatsbestimmung, so richtet sich die Verteilung nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angenommenen Staatsangehörigkeit;

bei mehreren Staatsangehörigkeiten nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vergebenen Länderkennziffer.

c) Ist nach diesen Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers zu ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit abzustellen. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Staat, für den Verfolgung geltend gemacht wird; [...].“ (Hervorh. nicht im Original)

Die von dem Kläger allein zitierte Passage, wonach sich die Zuständigkeitsbestimmung nach dem Staat richtet, für den Verfolgung geltend gemacht wird, hätte demnach nur zur Anwendung kommen können, wenn eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich gewesen wäre. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird in der unter Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides vom 02.09.2022 geregelten Abschiebungsandrohung die Türkei als Zielstaat benannt, so dass sich die Zuständigkeitsbestimmung vorliegend unmittelbar nach Ziffer B) II. 1. a) des Geschäftsverteilungsplans richtete.

Gemäß Ziff. 4.2 des Geschäftsverteilungsplans war die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts zuständig für die Türkei im Hinblick auf solche Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis F beginnen und somit für den Kläger mit dem Namen Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers, er sei ausschließlich syrischer Staatsangehöriger, keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass das Urteil unter Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters zustande gekommen wäre.

Ebenso scheidet der von dem Kläger diesbezüglich gerügte Gehörsverstoß gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO aus. Insoweit fehlt es bereits an der Erheblichkeit des angeblich übergangenen Vorbringens zu der von ihm behaupteten Unzuständigkeit der 4. Kammer.

2. Auch im Übrigen ist die Berufung nicht wegen einer Gehörsverletzung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gibt den Beteiligten einen Anspruch darauf, dass rechtzeitiges und möglicherweise erhebliches Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung in Erwägung gezogen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.12.2021 - 6 B 6.21, juris Rn. 7). Für die Feststellung eines Verstoßes gegen

Art. 103 Abs. 1 GG müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985 - 1 BvR 33.83, juris Rn. 16). In Verbindung mit den Grundsätzen des Prozessrechts gebietet Artikel 103 Abs. 1 GG auch die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die Nichtberücksichtigung eines vom Gericht als sachdienlich und erheblich angesehenen Beweisangebotes verstößt danach gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet, mithin auf sachfremde Erwägungen gestützt ist. Hierfür ist maßgeblich auf den materiell-rechtlichen Standpunkt der angegriffenen Entscheidung abzustellen. Die Gehörsrüge erfordert regelmäßig die substantiierte Darlegung dessen, was die Prozesspartei bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs noch vorgetragen hätte und inwiefern dieser weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre (st. Rspr, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 14.11.2016 - 5 C 10.15 D, juris Rn. 65 sowie Beschl. v. 13.06.2023 - 8 B 31.22, juris Rn. 5; OVG Bremen, Beschl. v. 14.10.2022 - 2 LA 22/22, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschl. v. 27.08.2024 - 19 A 1558/24, juris Rn. 15). Hieran gemessen greift die von dem Kläger erhobene Gehörsrüge nicht durch.

Der Kläger trägt vor, das Gericht habe die Akte der Bundespolizei Freilassing beiziehen müssen. Die Akte hätte höchstwahrscheinlich ergeben, dass der angeblich vorgelegte türkische Pass entweder falsch sei oder überhaupt nicht vorliege. Der Pass sei weder übersandt worden noch liege eine Kopie hiervon vor. Bei einem Beweisnotstand sei es Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt zu ermitteln. Sein Antrag auf Beiziehung der Akte sei nicht verspätet und nicht auf eine unzulässige Ausforschung gerichtet gewesen. Dem Gericht hätten sich vielmehr erhebliche Zweifel an der von der Beklagten vorgetragenen türkischen Staatsangehörigkeit des Klägers aufdrängen müssen. Die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Weigerung des Gerichts, die Akte beizuziehen, verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses Vorgehen verstoße gegen § 100 VwGO.

Mit diesem Vortrag legt der Kläger keine Gehörsverletzung dar. Zwar dient das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Abs. 1 VwGO der Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2004 - 6 B 71.03, juris Rn. 10). Dieses erstreckt sich aber neben der beim Verwaltungsgericht geführten Gerichtsakte nur auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten Akten, also auf den bei Gericht vorhandenen Aktenbestand (OVG NRW, Beschl. v. 27.05.2025 - 19 A 236/22.A, juris Rn. 24). Einen Anspruch auf Beiziehung von Akten vermittelt § 100 Abs. 1 VwGO nicht. Welche Akten vorzulegen sind, bestimmt das Gericht (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2004 - 6 B 71.03, juris Rn. 11).

Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO obliegenden Sachaufklärungspflicht rügt, dringt er damit ebenfalls nicht durch. Grundsätzlich gehört diese nicht zu den in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängeln, bei deren Vorliegen die Berufung zuzulassen ist (OVG Bremen, Beschl. v. 27.09.2024 - 1 LA 223/24, juris Rn. 17 m.w.N.). Eine unterbliebene, allerdings gebotene Sachverhaltsaufklärung kann allenfalls im Einzelfall einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darstellen, wenn ein derart schwerwiegender Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO vorliegt, dass die Verletzung der Sachaufklärungspflicht des Gerichts in eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör „umschlägt“ (OVG Bremen, Beschl. v. 30.04.2025 - 1 LA 357/24, juris Rn. 16). Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch weder dargelegt noch ersichtlich.

Die verfahrensrechtliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO gebietet dem Tatrichter (nur), solche Umstände aufzuklären, auf die es nach seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung, die er seinem Urteil zugrunde legt, ankommt; ob seine Auffassung zutrifft, ist keine Frage des Verfahrensrechts, sondern des materiellen Rechts. Dies gilt auch für die Frage der Aktenbeiziehung: Das Gericht ist nicht verpflichtet, Akten beizuziehen, auf deren Inhalt es nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung nicht ankommt (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2004 - 6 B 71.03, juris Rn. 12). Allerdings müssen sich die Tatsachengerichte um jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit bemühen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (BVerwG, Beschl. v. 28.06.2018 - 2 B 57.17, juris Rn. 17). Die Beteiligten müssen an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten kann die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen und die gerichtliche Aufklärungspflicht findet dort ihre Grenze, wo das Vorbringen der Beteiligten keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Aufklärung bietet (BVerwG, Beschl. v. 27.02.2020 - 9 BN 2.19, juris Rn. 3; NdsOVG, Beschl. v. 01.11.2021 - 9 LA 11/20, juris Rn. 32).

Hieran gemessen ist für eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht vorliegend nichts ersichtlich. Dem Verwaltungsgericht lagen aus seiner Sicht durch die eigenen Angaben des Klägers zu seiner türkischen Staatsangehörigkeit hinreichende Erkenntnisse vor, sodass es die Vorlage des Verwaltungsvorgangs über dessen Einreiseversuch nicht als entscheidungserheblich angesehen hat. Der Einzelrichter hat sich maßgeblich darauf gestützt, dass der Kläger gegenüber dem Bundesamt wiederholt und ausdrücklich bestätigt hat, mit einem türkischen Reisepass nach Österreich eingereist zu sein und die türkische und die

syrische Staatsangehörigkeit inne zu haben. Seinen erst im gerichtlichen Verfahren geänderten Vortrag, wonach er ausschließlich syrischer Staatsangehöriger sei, hat das Gericht für verfahrensangepasst und unglaublich gehalten. Einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurfte es hiernach aus Sicht des Gerichts nicht. Dass der Kläger dies anders beurteilt, begründet keinen Mangel bei der gerichtlichen Aufklärung.

3. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen des Fehlens von Gründen zuzulassen.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. Nach § 117 Abs. 2 Nr. 5, § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO müssen im Urteil die Gründe schriftlich niedergelegt werden, die für die Überzeugungsbildung des Gerichts maßgeblich waren. Nicht mit Gründen versehen ist eine Entscheidung nur dann, wenn die Entscheidungsgründe keine Kenntnis darüber vermitteln, welche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgebend waren und wenn den Beteiligten und dem Rechtsmittelgericht deshalb die Möglichkeit entzogen ist, die Entscheidung zu überprüfen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Entscheidungsgründe vollständig oder zu wesentlichen Teilen des Streitgegenstandes fehlen oder rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen. Der in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO vorausgesetzte grobe Verfahrensfehler liegt indessen nicht schon dann vor, wenn die Entscheidungsgründe lediglich unklar, unvollständig, oberflächlich oder unrichtig sind (BVerwG, Beschl. v. 26.07.2016 - 7 B 28.15, juris Rn. 30 m.w.N.).

Der Kläger beruft sich darauf, dass wesentliche Aspekte der mündlichen Verhandlung im Urteil unberücksichtigt geblieben seien. Insbesondere habe sich das Gericht nicht mit seinem Vortrag auseinandergesetzt, nach welchem er von dem türkischen Generalkonsulat weggeschickt und der türkische Nationalpass weder auf Echtheit überprüft noch zur Akte genommen worden sei. Das Urteil erscheine „vorgeschrieben“ zu sein, da es keine Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Klägers aus der mündlichen Verhandlung beinhalte.

Diese Rüge entbehrt jeglicher Grundlage. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen eindeutig erkennen, welche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgebend waren. Neben einem Verweis auf die Begründung des Bescheids des Bundesamts hat der Einzelrichter ergänzend dargelegt, aus welchen Gründen er neben einer syrischen auch von einer türkischen Staatsangehörigkeit des Klägers ausgeht. Wie dargelegt, hat er sich dabei maßgeblich auf die eigenen Angaben des Klägers gestützt und darauf hingewiesen, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vorlägen, dass

es sich bei dem von dem Kläger mitgeführten türkischen Reisepass um eine Fälschung gehandelt habe. Diese Erwägungen sind weder rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar, dass sie nicht geeignet wären, den Urteilstenor zu tragen. Dass nicht jeder einzelne in der mündlichen Verhandlung erörterte Aspekt in den Urteilsgründen aufgegriffen wird, führt nicht zu einem Verfahrensfehler im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Stybel